



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

Kl. 232 DW

Zl. 15-53.33/86 Sd/En

Wien, 23. April 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien - Parlament

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	21 GE'9 86
Datum:	25. APR. 1986
Verteilt	28. 4. 86 Stellvert

H. Hajek

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat uns ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren direkt zuzusenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die gewünschten Kopien.

Der Generaldirektor:

M. Hajek

Beilage

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

K1.232/DW

Zl. 15-53.33/86 Sd/Zp

Wien, 22. April 1986

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz (IESG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. März 1986,
Zl. 37.006/5-3/1986

Der Hauptverband hat gegen die geplante Änderung
des § 13a IESG folgende Einwände:

Die Erläuternden Bemerkungen begründen die vorge-
sehene Änderung damit, daß die pauschalierte Abrechnung
"zur Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung"
eingeführt werden soll. Es ist zwar richtig, daß die
pauschalierte Verrechnung von Geldbeträgen üblicherwei-
se der Verwaltungsvereinfachung dient - im gegebenen
Zusammenhang wird dies aber nicht der Fall sein. Der vor-
geschlagene Gesetzestext wird im Gegenteil noch größere
Verwaltungsschwierigkeiten mit sich bringen, als sie bei
der Administration des heute geltenden § 13a IESG schon
vorhanden sind.

Dies aus folgendem Grund:

Die von den Dienstgebern geschuldeten (§ 58
Abs.2 ASVG) Sozialversicherungsbeiträge werden bei den
Krankenversicherungsträgern über sogenannte "Dienstge-

berkonten" verrechnet. Der Kontostand dieser Konten ist die Grundlage für Beitragsvorschreibungen und Mahnungen, aber auch für die Ausstellung von Rückstandsausweisen und für Anträge im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren. Die Dienstgeberkonten müssen daher sehr genau geführt werden, weil die auf ihnen beruhenden (Beitragseinhebungs-)Unterlagen, die auch öfter den Gerichten vorgelegt werden müssen, exakte Angaben enthalten müssen.

Der Entwurf sieht nun vor, daß die den Sozialversicherungsträgern vom Insolvenz-Ausfallgeldfonds (IAG-Fonds) zu zahlenden Dienstnehmer-Beitragsanteile über Pauschalbeträge abzurechnen sind. Dies hieße, daß die Sozialversicherungsträger nicht mehr genau jene Beträge erhielten, die tatsächlich ausständig sind, sondern (je nach Lage des Falles) größere oder kleinere Beträge. Ein nachträglicher Ausgleich (z.B. Jahresausgleich) ist im Entwurf nicht vorgesehen. Es wäre damit in der Praxis unmöglich, den Dienstgeberkonten genau jene Beträge gutzuschreiben, um die der Dienstgeber durch die Zahlung des IAG-Fonds entlastet wird. Mit anderen Worten:

Die Dienstgeberkonten würden nicht mehr den genauen Beitragsrückstand ausweisen. Es wäre unmöglich, exakte Rückstandsausweise, Forderungsanmeldungen oder andere Exekutionstitel zu schaffen. Ebenso unmöglich wäre eine präzise Beitragsverrechnung zwischen Krankenversicherung und Pensionsversicherung (die nach § 13a IESG zu zahlenden Dienstnehmer-Beitragsanteile enthalten Beiträge zu diesen beiden Versicherungszweigen!). Ebenso wäre es unmöglich, eine genaue Beitragsstatistik zu erstellen (es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Beitragsverrechnung nahezu vollständig automationsunterstützt durchgeführt wird - selbst wenn es theoretisch denkbar wäre, genaue Buchungen vorzunehmen, würde dies in der Praxis durch die erforderliche Umstellung aller einschlägigen EDV-Programme enorme Verwaltungsarbeit verlangen).

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des § 13a IESG sollte daher keinesfalls Gesetz werden.

Der Hauptverband ist an einer einfachen Verrechnung der Dienstnehmer-Beitragsanteile nach § 13a IESG interessiert. Er hat daher gemeinsam mit den betroffenen Sozialversicherungsträgern versucht, einen Änderungsvorschlag zu § 13a IESG auszuarbeiten, der den praktischen Bedürfnissen besser als die im Entwurf vorgeschlagene Fassung Rechnung trägt. Es ist dem Hauptverband dabei bewußt, daß der Zweck des § 13a IESG, nämlich für die Beitragsverluste der Sozialversicherung aus der Insolvenzrechtsreform einen teilweisen Ausgleich zu schaffen, durch eine Änderung dieses Paragraphen nicht verändert werden soll. Eine Änderung dieses Paragraphen kann somit nur eine Rechtsgrundlage für eine einfachere Verrechnung der Zahlungen zwischen Sozialversicherungsträgern und Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds schaffen; der Rechtsgrund dieser Zahlungen darf aber nicht verändert werden.

Der in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern erstellte Novellierungsvorschlag liegt diesem Schreiben bei. Sein wesentlichster Unterschied zum ausgesandten Entwurf besteht darin, daß keine Pauschalverrechnung mehr vorgesehen ist, daß aber die Zahlungen zwischen IAG-Fonds und den Sozialversicherungsträgern auf einfachere Weise abgerechnet werden können (Akontozahlungen statt bisheriger Einzelanmeldungen). Wie auch schon im Entwurf vorgesehen, wird der bisher in § 13a Abs.3 IESG verankerte Forderungsübergang ersatzlos gestrichen. Dieser Forderungsübergang führte in der Praxis wegen der mit ihm verbundenen Rückverrechnungen zu großen Schwierigkeiten. Statt dessen sollen nach dem beiliegenden Entwurf die Sozialversicherungsträger ihre bereits erworbenen Sicherheiten (Pfänder, andere Absonderungsrechte usw.) weiter verfolgen und die aus diesen Sicherheiten einlangenden Zahlungen behalten. Lediglich jene Forderungen an Dienstnehmer-Beitragsanteilen, die im Insolvenzverfahren und aus den genannten Sicherheiten nicht

befriedigt werden können, werden vom IAG-Fonds abzudecken sein. Ebenso wie im Entwurf (§ 13a Abs.3 IESG) vorgesehen, werden die Dienstgeberkonten generell mit Abschluß des Insolvenzverfahrens um die dann noch ausständigen Dienstnehmer-Beitragsanteile zu entlasten sein. Die im beiliegenden Entwurf vorgeschlagene Übergangsbestimmung soll absichern, daß nach Inkrafttreten dieser Änderung nicht zwei Verrechnungsarten parallel durchgeführt werden müssen, sondern daß ab Inkrafttreten der neuen Regelung die Dienstnehmer-Beitragsanteile sofort nach § 13a Abs.5 IESG (über Abschlagszahlungen und einmal jährliche Verrechnung) abgerechnet werden.

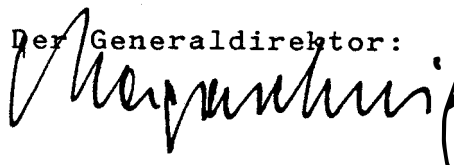
Der Hauptverband ersucht dringend, statt der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 13a IESG den beiliegenden Änderungsvorschlag in den Text der IESG-Novelle aufzunehmen. Er steht zu einer eingehenden Erörterung seines Vorschlages gerne zur Verfügung.

Gegen die anderen Änderungsvorschläge zum IESG werden keine Einwände erhoben.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Beilage

Der Generaldirektor:



Ministerialentwurf

Vorschlag der Sozialversicherung

9. a) Im § 13a Abs.2 treten anstelle des zweiten Satzes folgende Bestimmungen:

"Die Beitragsanteile sind vom Fonds diesem Sozialversicherungsträger in Form eines Pauschalbetrages monatlich im nachhinein zu zahlen. Der Pauschalbetrag wird mit 12 v.H. des Aufwandes für Insolvenz-Ausfallgeld bemessen. Dieser Von-Hundert-Satz ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen, wenn sich die Höhe der auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 51 Abs.1 Z.1 lit.b und Z.3 lit.a und § 51a ASVG) ändert."

- b) § 13a Abs.3 lautet:

"(3) Durch den Pauschalbetrag nach Abs.2 gelten die im durchgeführten oder beantragten Insolvenzverfahren durch die Sozialversicherungsträger nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung für die im Abs.2 festgelegten Zeiträume zu den nachstehenden Zeitpunkten als getilgt:

9. a) Im § 13 a Abs.2 treten anstelle des zweiten Satzes folgende Bestimmungen:

"Die Verrechnung hat zwischen diesem Sozialversicherungsträger und dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im direkten Wege zu erfolgen."

- b) Im § 13a wird Abs.3 durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

" (3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmer-Beitragsanteile für die in Abs.2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfälle dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bis Ende Jänner jeden Jahres zur Verrechnung bekanntzugeben. Als Beendigung der Insolvenz gelten:

Ministerialentwurf

Vorschlag der Sozialversicherung

1. Abschluß des Konkursverfahrens,
2. Erfüllung des Zwangsausgleiches oder des Ausgleiches,
3. Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,
4. Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO
5. Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 AO,
6. Einstellung des Ausgleichsverfahrens gemäß § 69 Abs.1 AO.

Die Tilgung im Sinne der Z.5 und 6 tritt nur dann ein, wenn kein Anschlußkonkurs eröffnet wird."

1. Aufhebung des Konkursverfahrens, im Falle eines Zwangsausgleiches dessen Erfüllung;
2. Erfüllung des Ausgleiches;
3. Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens;
4. Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO;
5. Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 AO, wenn von Amts wegen der Anschlußkonkurs nicht eröffnet wird;
6. Einstellung des Ausgleichsverfahrens gemäß § 67 AO

(4) Wird ein Zwangsausgleich oder Ausgleich nicht erfüllt und werden von den Sozialversicherungsträgern noch aushaftende Dienstnehmer-Beitragsanteile in einem nachfolgenden Konkursverfahren geltend gemacht, so hat die Verrechnung nach den Abs.2 und 3 erst mit der Beendigung des Konkursverfahrens nach Abs.3 Z.1 und bei Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens nach Abs.3 Z.3 zu erfolgen.

(5) Auf die Jahresabrechnung nach Abs.3 hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem Sozialversicherungsträger monatlich Abschlagszahlungen im Ausmaß von je einem Zwölftel der Summe der Vorjahresabrechnungen zu gewähren."

Übergangsbestimmung:

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten an die Stelle der Zahlungen nach § 13a Abs.2 IESG in der Fassung BGBI.Nr.647/82 die Abschlagszahlungen nach § 13a Abs.5 IESG in der Fassung des Art.I Z.9 dieses Bundesgesetzes.